

der Gasschutzgeräte in der Produktion, deren schlechter Zustand durch eine technische Expertise festgestellt wurde, muß man im Untersuchungsplan die Klärung etwa solcher Fragen vorsehen: wann wurde die Gasmasken geprüft; wo und von wem wurde diese Erprobung vorgenommen; wenn die Erprobung in der festgesetzten Frist nicht erfolgte, wer ist in dem betreffenden Betrieb für den Zustand der Gasmasken und für ihre rechtzeitige Erprobung verantwortlich; auf wessen Anweisung wurde die betreffende Gasmasken dem Geschädigten übergeben, usw.

Die als Beispiele angeführten Fragen können durch verschiedenartige Untersuchungshandlungen geklärt werden, zu denen in der Regel gehören: die Beschlagnahme der in dem Betrieb vorhandenen Unterlagen, die die Erprobung der Gasmasken betreffen; die Beschlagnahme der schriftlichen Anweisung des Betriebsleiters über die Übertragung der Verantwortung für den technischen Zustand der Gasmasken auf eine bestimmte Person; die Vernehmung der verantwortlichen Person und anderer Zeugen, die etwas mit der Benutzung der Gasmasken zu tun haben, u. a. m.

Wenn in einem Verfahren ein Erdbeben beim Abbau von Sand untersucht wird und durch die Expertise festgestellt wurde, daß der Einsturz im Ergebnis des falschen technologischen Prozesses der Sandgewinnung erfolgte, so muß vor allem geklärt werden, wer der technische Leiter der Arbeiten war, und ob er die entsprechende Ausbildung und die durch Vorschriften festgelegte Erlaubnis für die Leitung von Arbeiten zur Gewinnung von nichterzhaltigen Bodenschätzen im Tagebauverfahren hatte; von wem und auf welcher Grundlage diese Erlaubnis gegeben wurde; wenn eine solche Genehmigung fehlte, von wem die Person mit der technischen Leitung der Arbeiten betraut wurde, die nicht über die entsprechenden Kenntnisse verfügte; wie die Aufsicht über die Arbeiten durch den Oberingenieur (technischen Leiter) des Betriebes verwirklicht war. Diese und andere Fragen, die bei der Aufstellung des Untersuchungsplanes auftauchen, können ebenfalls mit Hilfe verschiedener Untersuchungshandlungen geklärt werden, die hauptsächlich auf die Beschlagnahme der entsprechenden Dokumente und die Vernehmung der Personen hinauslaufen, die an diesen Arbeiten teilgenommen hatten. Die Leiter der entsprechenden Produktionsabschnitte leugnen verhältnismäßig selten die Tatsache der Verletzung der technischen Sicherheitsvorschriften. Wenn sie aber diese Tatsache selbst auch nicht abstreiten, so berufen sie sich doch in der Regel auf Umstände, die ihre eigene Verantwortlichkeit für das Geschehen ausschließen, und zwar verweisen sie entweder auf die Unvorsichtigkeit des Geschädigten selbst oder auf die Unmöglichkeit der Erfüllung der Forderungen der tech-